Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/23 1Ob2083/96x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1996

Norm

ABGB §964

Rechtssatz

Welches Maß an Sorgfalt der Verwahrer anzuwenden hat, bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Falls. Unwirtschaftliche Maßnahmen muß er nicht ergreifen, um etwa das verwahrte Gut vor naturgegebenen Gefahren zu bewahren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2083/96x
  Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2083/96x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102357

Dokumentnummer

JJR_19960423_OGH0002_0010OB02083_96X0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at